

**Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer
in der MAN Truck & Bus SE**

zwischen

der **MAN Truck & Bus AG**, Dachauer Str. 667, 80995 München, Deutschland

- „**MAN T&B AG**“ -

und

dem **besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer** im Sinne des § 4 Abs. 1 SEBG

- „**BVG**“ -

- beide gemeinsam „**Parteien**“ -

Präambel

- I. Die MAN T&B AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Sie ist unter der Registernummer HRB 86963 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- II. Der Vorstand der MAN T&B AG hat mit Beschluss vom 01.10.2018 einen Plan zur Umwandlung der MAN T&B AG in eine europäische Gesellschaft (Societas Europaea (SE)) durch formwechselnde Umwandlung der MAN T&B AG gemäß Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 („**SE-VO**“) aufgestellt.
- III. Die MAN T&B AG wird nach der Umwandlung als „MAN Truck & Bus SE“ firmieren. Die MAN Truck & Bus SE („**MAN T&B SE**“) soll weiterhin ihren Sitz in München haben.
- IV. Zur Verhandlung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN T&B SE wurden nach Information über das Umwandlungsvorhaben und die Aufforderung zur Bildung des BVG gemäß § 4 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft („**SEBG**“) durch den Vorstand der MAN T&B AG die Mitglieder des BVG durch die zuständigen Gremien gewählt bzw. bestellt.
- V. Nach Konstituierung des BVG in der Sitzung am 16.01.2019 haben die Parteien über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN T&B SE verhandelt und nach zustimmender Beschlussfassung des BVG in der Sitzung am 16.01.2019 diese Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN Truck & Bus SE („**Beteiligungsvereinbarung**“) geschlossen.

Teil A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beteiligungsvereinbarung regelt die Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer der MAN T&B SE sowie ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes („**Mitgliedstaaten**“).

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Soweit Begriffe in dieser Beteiligungsvereinbarung nicht gesondert im laufenden Text durch Fettdruck oder in Abs. 2 definiert sind, gelten die Begriffsbestimmungen in § 2 SEBG sowie hilfsweise in Art. 2

MW 



 1

der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 08.10.2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („SE-RL“).

2. In dieser Beteiligungsvereinbarung haben neben den im übrigen Text definierten Begriffen die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a. **„Betriebliche Arbeitnehmervertretungen“** bezeichnet in Deutschland Betriebsräte, Gesamt- und Konzernbetriebsräte sowie in den übrigen Mitgliedstaaten Arbeitnehmervertretungen, die in vergleichbarer Weise zur Vertretung der Arbeitnehmer auf Betriebs-, Unternehmens- oder Konzernebene berufen sind.
 - b. **„Gesamtbelegschaft“** bezeichnet die Gesamtzahl der durch diese Beteiligungsvereinbarung erfassten Arbeitnehmer der SE-Gruppe; maßgeblich sind für die Amtszeit des ersten SE-Betriebsrats die Arbeitnehmerzahlen am 31.08.2018 sowie für nachfolgende Amtszeiten jeweils die Arbeitnehmerzahlen gemäß der Mitteilung des Vorstands nach § 5 Abs. 2. Änderungen der Arbeitnehmerzahlen während der laufenden Amtszeit des SE-BR haben keine Auswirkung auf die für die Bestimmung der Gesamtbelegschaft maßgeblichen Arbeitnehmerzahlen, soweit in dieser Beteiligungsvereinbarung nicht etwas anderes geregelt ist.
 - c. **„SE-Gruppe“** bezeichnet die MAN T&B SE sowie ihre Tochtergesellschaften sowie ihre betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten.
 - d. **„Vorstand“** bezeichnet den Vorstand der MAN T&B SE, der sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch hinreichend bevollmächtigte Personen vertreten lassen kann.

Teil B SE-Betriebsrat

§ 3 Grundsatz/Zuständigkeit

1. Zur Sicherung der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE-Gruppe wird ein SE-Betriebsrat („SE-BR“) errichtet.
2. Der SE-BR ist zuständig für Angelegenheiten, die die SE-Gruppe insgesamt oder die Arbeitnehmer in mindestens zwei Gesellschaften oder Betrieben der SE-Gruppe in mindestens zwei Mitgliedstaaten wesentlich betreffen (grenzüberschreitende Angelegenheiten).

§ 4 Zusammensetzung und Größe des SE-BR, Sitzverteilung

1. Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der SE-Gruppe werden Mitglieder für den SE-BR gewählt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtbelegschaft oder einen Bruchteil davon beträgt, entfällt ein Sitz im SE-BR auf diesen Mitgliedstaat. Sollte die SE-Gruppe in der laufenden Amtszeit des SE-BR in einem Mitgliedstaat erstmalig den Geschäftsbetrieb aufnehmen und dort Arbeitnehmer beschäftigen, werden für diesen Mitgliedstaat in den SE-BR für die restliche Dauer der Amtszeit Mitglieder gemäß § 6 nachgewählt; zu diesem Zweck wird die für die Ermittlung der Gesamtbelegschaft maßgebliche Arbeitnehmerzahl um die Zahl der Arbeitnehmer in dem neu hinzugekommenen Mitgliedstaat erhöht. Die Ermittlung der Sitzzahlen für den neuen Mitgliedstaat erfolgt entsprechend den Regelungen in Satz 2 unter Zugrundelegung der neu ermittelten Gesamtbelegschaft; die auf die anderen Mitgliedstaaten jeweils entfallende Anzahl von Sitzen wird dadurch nicht berührt.
2. Entfallen auf einen Mitgliedstaat zwei oder mehr Sitze im SE-BR und sind in diesem Mitgliedstaat mehr als zwei Gesellschaften der SE-Gruppe tätig, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, werden die auf diesen Mitgliedstaat entfallenden Sitze im SE-BR unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerzahlen in den jeweiligen Gesellschaften nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Gesellschaften verteilt.

MW

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

3. Für den ersten nach Gründung der MAN T&B SE zu bildenden SE-BR gilt unter Berücksichtigung von Abs. 1 die in **ANLAGE I** wiedergegebene Sitzverteilung.

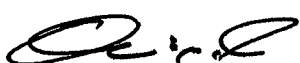
§ 5 Prüfung der Zusammensetzung des SE-BR

1. Spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit des jeweils amtierenden SE-BR ist die Zusammensetzung des SE-BR unter Zugrundelegung der Anzahl der Arbeitnehmer durch den Vorstand zu überprüfen. Maßgeblich sind dabei die zum zuletzt ermittelbaren Monatsende vor dem in Satz 1 genannten Termin ermittelten Arbeitnehmerzahlen.
2. Der Vorstand hat dem SE-BR rechtzeitig, d.h. sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des jeweils amtierenden SE-BR nach der Prüfung gemäß Abs. 1 folgende Informationen mitzuteilen:
- Die zur Feststellung der Größe des SE-BR maßgebliche Gesamtbelegschaft, untergliedert nach Mitgliedstaaten und Gesellschaften sowie Betrieben der SE-Gruppe,
 - die sich daraus ergebende Anzahl der SE-BR-Mitglieder und die Verteilung der SE-BR-Mitglieder auf die einzelnen Mitgliedstaaten und Gesellschaften gemäß § 4 Abs. 1 und 2.

§ 6 Wahl und Abberufung der SE-BR-Mitglieder, Anfechtung

1. Zum Mitglied des SE-BR können Arbeitnehmer der SE-Gruppe gewählt werden, die in dem Mitgliedstaat beschäftigt sind, für den die Mitglieder jeweils zu wählen sind. Im Falle der Sitzverteilung gemäß § 4 Abs. 2 müssen die Kandidaten bei der Gesellschaft beschäftigt sein, auf die die jeweiligen Sitze entfallen.
2. Die SE-BR-Mitglieder werden nach Maßgabe folgender Regelungen gewählt:
- Besteht in einem Mitgliedstaat eine übergeordnete betriebliche Arbeitnehmervertretung, die alle in dem Mitgliedstaat tätigen Arbeitnehmervertreter repräsentiert, werden die auf den Mitgliedstaat entfallenden Mitglieder des SE-Betriebsrats durch Beschluss dieser übergeordneten Arbeitnehmervertretung gewählt.
 - Bestehen in einem Mitgliedstaat mehrere betriebliche Arbeitnehmervertretungen, jedoch keine übergeordnete Arbeitnehmervertretung im Sinne von lit. a., werden die auf den Mitgliedstaat entfallenden Mitglieder des SE-Betriebsrats durch Beschluss einer Versammlung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der in dem Mitgliedstaat bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen auf Unternehmensebene, bzw., sofern eine auf Unternehmensebene zuständige betriebliche Arbeitnehmervertretung nicht besteht, der lokalen betrieblichen Arbeitnehmervertretungen gewählt. Betriebe oder Gesellschaften der SE-Gruppe, in denen keine betriebliche Arbeitnehmervertretung existiert, werden von den nach vorstehendem Satz zuständigen betrieblichen Arbeitnehmervertretungen zu gleichen Anteilen mit vertreten. Zu der Versammlung lädt der Vorsitzende (bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter) derjenigen betrieblichen Arbeitnehmervertretung ein, die die meisten Arbeitnehmer vertritt. Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden stehen jeweils zu gleichen Anteilen so viele Stimmen zu, wie Arbeitnehmer durch die betriebliche Arbeitnehmervertretung, der sie angehören, vertreten werden.
 - Besteht in einem Mitgliedstaat keine betriebliche Arbeitnehmervertretung, werden die auf den betreffenden Mitgliedstaat entfallenden Mitglieder des SE-Betriebsrats in einer unmittelbaren Wahl durch die in dem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer gewählt. Die nähere Ausgestaltung der Wahl obliegt in diesem Fall dem SE-BR, der eine Wahlordnung für die Wahl erlässt und die Termine für die Wahlen nach Abstimmung mit dem Vorstand festsetzt.
 - Jeder betrieblichen Arbeitnehmervertretung und den Arbeitnehmern, die nicht durch eine betriebliche Arbeitnehmervertretung vertreten sind, soll die Möglichkeit eröffnet werden, für ihren

07W



 Stim.



jeweiligen Mitgliedstaat Wahlvorschläge bei dem jeweils zuständigen Wahlgremium einzubringen.

- e. Für jedes Mitglied des SE-BR ist in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen in diesem Abs. 2 ein persönliches Ersatzmitglied zu wählen, das das SE-BR-Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.
3. Die Einleitung der Wahl der SE-BR-Mitglieder gemäß Abs. 2 erfolgt durch den SE-BR, der die für die Wahl zuständigen Gremien rechtzeitig vor Ablauf der regulären Amtszeit des SE-BR zur Durchführung der Wahl auffordert. Die Wahl der Mitglieder des SE-BR soll innerhalb von zehn Wochen nach Aufforderung zur Durchführung der Wahl durch den SE-BR durchgeführt werden.
4. Abweichend von den vorangegangenen Bestimmungen in § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 werden hiermit gemäß Beschluss des BVG im Rahmen der ihm durch das SEBG zugewiesenen Kompetenzen für den ersten SE-BR die in **ANLAGE II** aufgeführten Personen zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des ersten SE-BR bestimmt. Soweit in Anlage II für einzelne Mitgliedstaaten keine Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder benannt sind, werden die fehlenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder entsprechend § 3 Abs. 1 bis 3 nach Inkrafttreten dieser Beteiligungsvereinbarung nachgewählt.
5. Die für die Wahlen eines SE-BR-Mitglieds zuständigen Gremien sind auch für die Abberufung des SE-BR-Mitglieds oder des Ersatzmitglieds zuständig. Für die Abberufung gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Die Abstimmung über die Abberufung erfolgt im Falle des Abs. 2 lit. b. auf Antrag einer Arbeitnehmerversammlung oder mehrerer Arbeitnehmerversammlungen, die mindestens 20 % der durch die betrieblichen Arbeitnehmerversammlungen in dem Mitgliedstaat vertretenen Arbeitnehmer vertritt bzw. vertreten, sowie im Falle des Abs. 2 lit. c. auf Antrag von mindestens 20 % der in dem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer.
6. Die Wahl der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des SE-BR kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften bei der Wahl verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung sind die in § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SEBG Genannten, der SE-Betriebsrat sowie der Vorstand der MAN T&B SE berechtigt. Die Anfechtung muss bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl beim für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Arbeitsgericht erfolgen. Die Geltendmachung der Nichtigkeit der Wahl, für die keine Frist einzuhalten ist, bleibt davon unberührt.

§ 7 Amtszeit

1. Die regelmäßige Amtszeit des SE-BR beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Konstituierung des SE-BR und endet mit dem Tag der Konstituierung des nachfolgend gewählten SE-BR. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig.
2. Die Amtszeit eines SE-BR-Mitglieds endet vorzeitig, wenn
 - a. das Mitglied sein Amt niederlegt,
 - b. das Mitglied die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 nicht mehr erfüllt,
 - c. der Mitgliedstaat, in dem das Mitglied beschäftigt ist, nicht mehr Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ist,
 - d. das Mitglied von seinem Amt abberufen wird,
 - e. durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Unwirksamkeit der Wahl infolge Anfechtung festgestellt wird.
3. Scheiden während der Amtszeit einzelne SE-BR-Mitglieder aus dem SE-BR aus, so rücken deren Ersatzmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder an deren Stelle

in den SE-BR nach. Scheidet auch das betreffende Ersatzmitglied aus oder ist kein Ersatzmitglied vorhanden, sind für die restliche Amtszeit gemäß § 6 Abs. 2 ein neues Mitglied und ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

§ 8 Konstituierende Sitzung des SE-BR, Vorsitz

1. Der Vorstand lädt innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der in § 6 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist bzw. – für den ersten SE-BR – nach Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung in das Handelsregister die zu diesem Zeitpunkt gewählten SE-BR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des SE-BR ein. Etwaige zu einem späteren Zeitpunkt gewählte SE-BR-Mitglieder nehmen erst ab dem Tag ihrer Wahl an den Sitzungen des SE-BR teil.
2. Die SE-BR-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte durch Beschluss gemäß § 9 Abs. 2 einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des SE-BR. Der Vorsitzende des SE-BR ist der zentrale Ansprechpartner für die Arbeitnehmervertretungen aller Standorte der SE-Gruppe; er vertritt den SE-BR gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der vom SE-BR gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen der MAN T&B SE befugt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des SE-BR wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden des SE-BR vertreten.

§ 9 Beschlussfassungen des SE-BR

1. Die SE-BR-Mitglieder vertreten die in dem jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer nach Maßgabe folgender Regelungen:
 - a. Ist nur ein SE-BR-Mitglied für einen Mitgliedstaat gewählt worden, vertritt dieses alle Arbeitnehmer des Mitgliedstaats.
 - b. Sind für die MAN T&B SE mehrere SE-BR-Mitglieder gewählt worden und gehören diese unterschiedlichen Betrieben an, vertreten die SE-BR-Mitglieder jeweils die Arbeitnehmer des Betriebes, dem sie angehören; sind für einen Betrieb mehrere SE-BR-Mitglieder gewählt worden, vertritt jedes SE-BR-Mitglied gleich viele Arbeitnehmer des Betriebs. Im Übrigen vertreten die SE-BR-Mitglieder einer Gesellschaft der SE-Gruppe zu gleichen Teilen die Arbeitnehmer der Gesellschaft, der sie angehören.

Soweit Arbeitnehmer nach den vorstehenden Regelungen in dieser lit. b. nicht vertreten wären, werden sie durch die SE-BR-Mitglieder des nach Arbeitnehmern größten Betriebs ihrer Gesellschaft oder, wenn auf ihre Gesellschaft kein Sitz entfällt, des größten Betriebs des Mitgliedstaats zu gleichen Teilen mit vertreten. Eine Rundung der Zahlen findet bei der Berechnung der Anteile der vertretenen Arbeitnehmer nicht statt
 - c. Solange aus einem Mitgliedstaat keine SE-BR-Mitglieder gewählt sind, gelten die Arbeitnehmer dieses Mitgliedstaates als nicht vertreten.

Maßgeblich ist für die Bestimmung der vertretenen Arbeitnehmer die Gesamtbelegschaft.

2. Der SE-BR fasst, vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Beteiligungsvereinbarung, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der SE-BR-Mitglieder; dabei haben die SE-BR-Mitglieder jeweils so viele Stimmen, wie sie nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Arbeitnehmer vertreten. Die auf ein SE-BR-Mitglied entfallenden Stimmen können nur en bloc und nicht aufgeteilt abgegeben werden.

§ 10 Sitzungen des SE-BR

1. Zweimal jährlich finden ordentliche Sitzungen des SE-BR statt. Der Zeitpunkt dieser ordentlichen Sitzungen wird nach Abstimmung mit dem Vorstand durch den Vorsitzenden des SE-BR festgelegt; sie sollen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsräteversammlung der MAN T&B SE bzw. der letzten Betriebsversammlung im Jahr am Sitz der MAN T&B SE stattfinden. Bei Bedarf können durch den Vorsitzenden des SE-BR zusätzliche Sitzungen des SE-BR einberufen werden.

MU

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

2. Die Sitzungen des SE-BR finden grundsätzlich am Sitz der MAN T&B SE statt. Sitzungen können auch per Telefon oder Videokonferenz oder vergleichbare Kommunikationsmittel abgehalten werden, soweit sichergestellt ist, dass alle Mitglieder Zugang zu entsprechenden Kommunikationsmitteln haben. Gleichfalls ist es möglich, dass Mitglieder an einer Präsenzsitzung per Telefon oder Videokonferenzschaltung oder vergleichbare Kommunikationsmittel teilnehmen.
3. Die SE-BR-Mitglieder bzw. im Falle ihrer Verhinderung die Ersatzmitglieder werden von dem Vorsitzenden des SE-BR schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen eingeladen.
4. Die Sitzungssprachen der Sitzungen des SE-BR sind Deutsch und Englisch. Eine simultane Übersetzung durch Dolmetscher sowie eine Übersetzung der Sitzungsunterlagen werden auf Wunsch der SE-BR-Mitglieder durch die MAN T&B SE sichergestellt.
5. An den Sitzungen des SE-BR können auf Einladung des Vorsitzenden des SE-BR neben Vertretern des Vorstands oder weiteren Vertretern der MAN T&B SE auch Vertreter der im Aufsichtsrat der MAN T&B SE vertretenen Gewerkschaften und weitere Teilnehmer teilnehmen. Weitere Teilnehmer können insbesondere auch Arbeitnehmervertreter der nicht zur SE-Gruppe gehörenden Gesellschaften der MAN Truck & Bus-Sparte sein. Vertreter von Gewerkschaften und weitere Teilnehmer haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen des SE-BR.
6. Zur Regelung von weiteren Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Sitzungen des SE-BR, die in dieser Beteiligungsvereinbarung nicht im Einzelnen geregelt sind, kann der SE-BR eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11 Präsidium des SE-BR

1. Der SE-BR bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss („Präsidium“). Dem Präsidium gehören drei Mitglieder an. Mitglieder des Präsidiums sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des SE-BR und ein weiteres SE-BR-Mitglied, das durch Beschluss des SE-BR gemäß § 9 Abs. 2 gewählt wird.
2. Vorbehaltlich sonstiger Regelungen in dieser Beteiligungsvereinbarung führt das Präsidium die laufenden Geschäfte des SE-BR im Rahmen der vom SE-BR gefassten Beschlüsse. Laufende Geschäfte sind insbesondere der Einblick in die Unterlagen der MAN T&B SE, die Vorbereitung beabsichtigter Beschlüsse des SE-BR, die Vorbereitung von Vereinbarungen zwischen SE-BR und der MAN T&B SE sowie die Vorbereitung der Tagesordnungen für Sitzungen des SE-BR. Zudem ist das Präsidium für die ihm in dieser Beteiligungsvereinbarung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig.
3. Die Sitzungen des Präsidiums werden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden des SE-BR grundsätzlich als Telefon- bzw. Videokonferenz oder unter Nutzung vergleichbarer Kommunikationsmittel durchgeführt; sie können jedoch bei Bedarf auch als Präsenzsitzung durchgeführt werden.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12 Ordentliche Unterrichtung und Anhörung

1. Der Vorstand hat den SE-BR im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 2 einmal im Kalenderjahr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören. Die Anhörung findet in einer gemeinsamen Sitzung statt. Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung des SE-BR sind Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die zum Zeitpunkt der Sitzung jeweils bestehenden Perspektiven der SE-Gruppe. Dazu gehören insbesondere, sofern der SE-BR hierfür gemäß § 3 Abs. 2 zuständig ist und soweit für die SE-Gruppe von wesentlicher Bedeutung,
 - a. die Struktur der MAN T&B SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
 - b. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage sowie die Planung für das kommende Geschäftsjahr,

- c. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
- d. Investitionen (Investitionsprogramme),
- e. grundlegende Änderungen der Organisation,
- f. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- g. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
- h. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
- i. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen,
- j. Massenentlassungen.

Im Rahmen dieser ordentlichen Unterrichtung wird der Vorstand den SE-BR im Rahmen der bei ihm vorhandenen Kenntnisse auch über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der nicht zur SE-Gruppe gehörenden Gesellschaften der MAN Truck & Bus-Sparte informieren.

- 2. Gemeinsame Beratungsergebnisse zwischen SE-BR und dem Vorstand sind zu protokollieren und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- 3. Der Vorstand informiert die Geschäftsleitungen der übrigen Gesellschaften der SE-Gruppe über Tag und Ort der Sitzung, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsräteversammlung der MAN T&B SE stattfindet.

§ 13 Außerordentliche Unterrichtung und Anhörung

- 1. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer der SE-Gruppe in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, hat der Vorstand das Präsidium rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere
 - a. die Stilllegung, Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie
 - b. Massenentlassungen.
- 2. Das Präsidium hat das Recht, auf Antrag mit dem Vorstand oder den Vertretern einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der MAN T&B SE zusammenzutreffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden. Die SE-BR-Mitglieder, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer in ihrem Mitgliedstaat vertreten, haben das Recht zur Teilnahme an der Anhörung, soweit die Mitglieder des Präsidiums nicht als Vertreter der betroffenen Arbeitnehmer des jeweiligen Mitgliedstaates gewählt wurden. Auf Beschluss des Präsidiums erfolgt die Anhörung des gesamten SE-BR.
- 3. Gemeinsame Beratungsergebnisse zwischen Präsidium bzw. SE-BR und dem Vorstand sind zu protokollieren und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- 4. Wenn der Vorstand der SE beschließt, nicht entsprechend der von dem Präsidium oder dem SE-BR abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat das Präsidium bzw. der SE-BR das Recht, ein weiteres Mal mit dem Vorstand der SE zusammen zu treffen, um eine Einigung herbeizuführen.
- 5. Die Information und Anhörung im Sinne dieses § 13 hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Stellungnahme des Präsidiums bzw. des SE-BR bei der abschließenden Beschlussfassung des Vorstands der SE berücksichtigt werden kann.

Stimm. kl. *Bein* 2

§ 14 Information durch den SE-BR, Beteiligung betrieblicher Arbeitnehmervertretungen

Der SE-BR informiert die betrieblichen Arbeitnehmervertretungen durch Übersendung der Sitzungsunterlagen in den zur Verfügung stehenden Übersetzungen sowie der Protokolle der Sitzungen des SE-BR über die Gegenstände der Unterrichtung und Anhörung schriftlich, soweit sie im Einzelfall betroffen sind. Soweit keine betrieblichen Arbeitnehmervertretungen vorhanden sind, werden die Arbeitnehmer der SE-Gruppe durch den SE-BR in geeigneter Weise über die Gegenstände der Unterrichtung und Anhörung schriftlich informiert.

§ 15 Geheimhaltungspflichten der SE-BR-Mitglieder

1. Unterrichtungspflichten des Vorstands bestehen nur, soweit dadurch unter Zugrundelegung objektiver Kriterien nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der SE-Gruppe verletzt werden.
2. Die SE-BR-Mitglieder sowie deren Ersatzmitglieder sind jeweils unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, sämtliche nach objektiven Kriterien zu ermittelnden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere insiderrelevante Tatsachen nach den jeweils einschlägigen Wertpapierhandelsgesetzen, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-BR bekannt geworden sind und insbesondere, wenn sie vom Vorstand ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen („Geheimhaltungsverpflichtung“).
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung der SE-BR-Mitglieder besteht nicht gegenüber den übrigen SE-BR-Mitgliedern und gegenüber Arbeitnehmervertretern der SE-Gruppe, wenn diese aufgrund dieser Beteiligungsvereinbarung über den Inhalt der Unterrichtung und Ergebnisse der Anhörung gemäß § 14 zu informieren sind, gegenüber den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der MAN T&B SE sowie gegenüber Dolmetschern, Sachverständigen, in der SE-Gruppe vertretenen Gewerkschaften und/oder weiteren Teilnehmern, die zur Unterstützung des SE-BR herangezogen werden und/oder an Sitzungen des SE-BR teilnehmen.
4. Der SE-BR hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die in Abs. 3 genannten Personen vor der Offenbarung von Informationen durch den SE-BR einer Regelung unterwerfen, die der Geheimhaltungsverpflichtung des SE-BR entspricht, soweit sie nicht ohnehin einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Erfolgt keine solche Unterwerfung unter die Geheimhaltungspflicht, ist die Weitergabe von Informationen an die genannten Personen unzulässig.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Amtszeit als SE-BR-Mitglied bzw. als Ersatzmitglied sowie bei Beendigung und/oder Änderung dieser Beteiligungsvereinbarung unbeschränkt fort. Der Vorstand kann alle oder einzelne SE-BR-Mitglieder von der Geheimhaltungsverpflichtung bis zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt ganz oder teilweise befreien; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 16 Arbeitsbedingungen des SE-BR und Schutz der SE-BR-Mitglieder

1. Die MAN T&B SE wird dem SE-BR, den SE-BR-Mitgliedern sowie dem Präsidium die zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur angemessenen Fortbildung erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen. Soweit für die Arbeit im SE-BR erforderlich, gehört hierzu insbesondere auch die Übernahme der erforderlichen und angemessenen Kosten für
 - a. Reisen und Aufenthalt von SE-BR-Mitgliedern und von Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen des SE-BR berechtigt sind, nach Maßgabe der jeweils geltenden Reisekostenregelungen des jeweiligen Arbeitgebers bzw. bei externen Teilnehmern, der Reisekostenregelungen der MAN T&B SE,
 - b. Reisen und Aufenthalt der SE-BR-Mitglieder zu der MAN T&B SE sowie deren Tochtergesellschaften und/oder den Betrieben im Geltungsbereich dieser Beteiligungsvereinbarung, zu de-

VW

Stimm.

J. Oel 2

nen die SE-BR-Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung jederzeit Zutritt verlangen können, nach Maßgabe der jeweils geltenden Reisekostenregelungen des jeweiligen Arbeitgebers,

- c. für Reisen des SE-BR-Vorsitzenden als zentralem Ansprechpartner der betrieblichen Arbeitnehmervertretungen der SE-Gruppe, nach Maßgabe der jeweils geltenden Reisekostenregelungen des jeweiligen Arbeitgebers,
 - d. die Beauftragung von Sachverständigen oder Beratern, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des SE-BR erforderlich ist; Sachverständige können auch Vertreter von Gewerkschaften sein,
 - e. die Teilnahme an Sprachkursen und Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SE-BR erforderlich sind; der SE-BR hat die Teilnahme und die zeitliche Lage rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen; bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen,
 - f. im Rahmen der Sitzungen des SE-BR und/oder des Präsidiums erforderliche Räumlichkeiten,
 - g. Übersetzungen und/oder Dolmetscher samt deren sachliche Mittel,
 - h. ausreichende Kommunikationsmittel für die SE-BR-Mitglieder.
2. Die SE-BR-Mitglieder, deren jeweilige Ersatzmitglieder einschließlich der Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise bei der ordentlichen oder außerordentlichen Unterrichtung und Anhörung gemäß dieser Beteiligungsvereinbarung mitwirken und die Beschäftigte der SE-Gruppe sind, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Schutz und dieselben Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Mitgliedstaates, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für den Kündigungsschutz, die Teilnahme an den Sitzungen des SE-BR und die Entgeltfortzahlung. Sie dürfen wegen der Ausübung ihres Mandats im SE-BR nicht benachteiligt werden. Beabsichtigte Kündigungen von SE-BR-Mitgliedern sind dem Präsidium vorab mit einer angemessenen Frist anzuzeigen. In Fällen, in denen die Wirksamkeit der Maßnahme an verkürzte Fristen gebunden ist, kann hiervon abgewichen werden.

Teil C SE-Aufsichtsrat

§ 17 Zusammensetzung und Größe, Sitzverteilung

1. Der Aufsichtsrat der MAN T&B SE („SE-AR“) ist paritätisch besetzt; die Hälfte seiner Mitglieder werden direkt vom Präsidium gewählt. Einer gesonderten Bestellung durch die Hauptversammlung der MAN T&B SE bedarf es nicht.
2. Gemäß der im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Beteiligungsvereinbarung in der Satzung der noch zu gründenden MAN T&B SE niedergelegten Regelung gehören dem SE-AR zehn Arbeitnehmervertreter an.
3. Von den zehn Sitzen der Arbeitnehmervertreter entfallen drei Sitze auf die in mindestens einer Gesellschaft der SE-Gruppe vertretene Gewerkschaft mit den meisten Mitgliedern („Gewerkschaftsvertreter“).

§ 18 Wahl und Abberufung der Arbeitnehmervertreter, Anfechtung der Wahl

1. Die Gewerkschaftsvertreter können Arbeitnehmer der SE-Gruppe oder Dritte sein, die das Vertrauen derjenigen Gewerkschaft genießen, die sie nominiert hat. Sechs der übrigen sieben Arbeitnehmervertreter müssen Arbeitnehmer der SE-Gruppe sein; der weitere Arbeitnehmervertreter muss Arbeitnehmer der TRATON SE oder einer ihrer zur MAN Truck & Bus-Sparte gehörenden Tochtergesellschaften in einem Mitgliedstaat sein.

174

Stim.

R. S. L.

2⁹

2. Für die Gewerkschaftsvertreter kann die mitgliederstärkste, in mindestens einer Gesellschaft der SE-Gruppe vertretene Gewerkschaft einen Vorschlag unterbreiten, aus dem die Gewerkschaftsvertreter zu wählen sind. Der Wahlvorschlag muss mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten wie Gewerkschaftsvertreter zu wählen sind und muss von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Wird bis zu einem durch das Präsidium festzusetzenden Termin vor der Wahl kein Vorschlag durch die Gewerkschaft unterbreitet, so können die Sitze der Gewerkschaftsvertreter auch mit nicht von der Gewerkschaft vorgeschlagenen Arbeitnehmern besetzt werden.
3. Für fünf Arbeitnehmervertreter kann die höchste auf Ebene der MAN T&B SE gebildete betriebliche Arbeitnehmervertretung am Sitz der MAN T&B SE (derzeit der Gesamtbetriebsrat der MAN T&B SE) einen Vorschlag unterbreiten aus dem die fünf Arbeitnehmervertreter zu wählen sind. Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
4. Vorschläge für die Wahl der übrigen zwei Arbeitnehmervertreter im SE-AR können die Mitglieder des SE-BR und der betrieblichen Arbeitnehmervertretungen der SE-Gruppe unterbreiten. Bestehen keine betrieblichen Arbeitnehmervertretungen in einem Mitgliedstaat, können die Arbeitnehmer der SE-Gruppe dieses Mitgliedstaates unmittelbar Vorschläge für die Wahl einreichen.
5. Drei der zehn Arbeitnehmervertreter, darunter ein von der Gewerkschaft vorgeschlagener Arbeitnehmervertreter, müssen dem Minderheitsgeschlecht angehören.
6. Das Präsidium wählt die Arbeitnehmervertreter im SE-AR durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 4. Die Wahl erfolgt für den ersten SE-AR unmittelbar im Anschluss an die erste konstituierende Sitzung des SE-BR, in dem das Präsidium gewählt wird, und muss im Übrigen mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung der MAN T&B SE erfolgen, mit deren Ende das Amt der Arbeitnehmervertreter im SE-AR endet. Das Präsidium des SE-BR bzw. für die Wahl der Arbeitnehmer in den ersten SE-AR die höchste auf Ebene der MAN T&B SE gebildete betriebliche Arbeitnehmervertretung am Sitz der MAN T&B SE (derzeit der Gesamtbetriebsrat der MAN T&B SE) wird rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums, in der die Wahl erfolgt, in geeigneter Weise zur Abgabe von Wahlvorschlägen auffordern. Weitere Regelungen zum Verfahren der Wahl (z.B. Fristen) kann das Präsidium separat treffen.
7. Über die Abberufung eines Arbeitnehmervertreter im SE-AR entscheidet der SE-BR durch Beschluss gemäß § 9 Abs. 2.
8. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften bei der Wahl verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung sind die in § 37 Abs. 1 Satz 2 SEBG Genannten, der SE-Betriebsrat sowie der Vorstand der MAN T&B SE berechtigt. Die Anfechtung muss bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl beim für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Arbeitsgericht erfolgen. Die Geltendmachung der Nichtigkeit der Wahl, für die keine Frist einzuhalten ist, bleibt davon unberührt.

§ 19 Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im SE-AR

1. Die Arbeitnehmervertreter im SE-AR werden jeweils für die nach der Satzung der MAN T&B SE für die Anteilseignervertreter vorgesehene reguläre Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Das individuelle Mandat eines Arbeitnehmervertreter im SE-AR endet vorzeitig vor Ablauf der Amtszeit, wenn
 - a. der Arbeitnehmervertreter sein Amt niederlegt,

TU

Stim.

H. B. B.

2

- b. der Arbeitnehmervertreter die Voraussetzungen für die Wahl gemäß § 18 Abs. 1 nicht mehr erfüllt; wechselt der Arbeitnehmervertreter den Arbeitgeber und wird er fortan von der TRATON SE oder einer ihrer Tochtergesellschaften in einem Mitgliedstaat beschäftigt, wird sein Amt dadurch nicht berührt,
 - c. der Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmervertreter beschäftigt ist, nicht mehr Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ist (dies gilt nicht für Gewerkschaftsvertreter),
 - d. der Arbeitnehmervertreter im SE-AR von seinem Amt abberufen wird,
 - e. durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Unwirksamkeit der Wahl infolge Anfechtung festgestellt wird.
2. Scheiden während der Amtszeit einzelne Arbeitnehmervertreter des SE-AR aus dem SE-AR aus, so sind für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Regelungen in § 18 neue Arbeitnehmervertreter in den SE-AR zu wählen.

§ 20 Zuständigkeiten und Befugnisse des SE-AR und Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im SE-AR

- 1. Soweit in dieser Beteiligungsvereinbarung nicht anders festgelegt, richten sich die Zuständigkeiten des SE-AR, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im SE-AR und die Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit durch die Mitglieder des SE-AR einschließlich der Arbeitnehmervertreter – wie vor dem Formwechsel in eine SE – im Übrigen nach den Bestimmungen der Satzung der MAN T&B SE sowie nach den deutschen Gesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes (AktG), des deutschen Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-AG) und der jeweils einschlägigen Wertpapierhandelsgesetze in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Soweit die in den SE-AR gewählten Arbeitnehmervertreter zugleich Arbeitnehmer der Gesellschaften der SE-Gruppe sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- 3. Die Vergütung der Arbeitnehmervertreter im SE-AR richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der MAN T&B SE sowie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 4. § 15 findet entsprechende Anwendung auf die Mitglieder des SE-AR, soweit sich die Geheimhaltungspflicht nicht bereits aus den jeweils auf diese Personen anwendbaren Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen des AktG, SEAG oder den jeweils einschlägigen Wertpapierhandelsgesetzen, ergibt. Weitergehende Bestimmungen aus jeweils anwendbaren Gesetzen bleiben hiervon unberührt.

Teil D Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 1. Diese Beteiligungsvereinbarung tritt mit Eintragung der Umwandlung der MAN T&B AG in eine europäische Gesellschaft (SE) in das Handelsregister in Kraft und wird – vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Abs. 4 – auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2. Der SE-BR und der Vorstand haben das Recht, diese Beteiligungsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Beteiligungsvereinbarung ordentlich zu kündigen. Das Recht des SE-BR und des Vorstandes, diese Beteiligungsvereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3. Im Falle einer ordentlichen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Beteiligungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand und dem SE-BR unverändert fort.

72 stim P. S. Z

4. Diese Beteiligungsvereinbarung endet automatisch und vollständig, wenn die MAN T&B SE in eine andere Rechtsform als eine europäische Gesellschaft (SE) formgewechselt wird.

§ 22 Anpassungen, Änderungen und Neuverhandlung

1. Wird aufgrund gesetzlicher Regelungen oder der in dieser Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen Bestimmungen eine Anpassung, Änderung oder Neuverhandlung dieser Beteiligungsvereinbarung oder einzelner Teile davon erforderlich, sind vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen der Vorstand und der SE-BR Parteien dieser Neuverhandlung.
2. Die Regelungen dieser Beteiligungsvereinbarung können durch den SE-BR und den Vorstand jederzeit einvernehmlich angepasst, geändert oder ersetzt werden.
3. Im Falle von strukturellen Änderungen der MAN T&B SE im Sinne des § 18 Abs. 3 SEBG werden die Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE-Gruppe zwischen dem Vorstand und dem SE-BR gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bislang nicht durch den SE-BR vertreten wurden, geführt.
4. Im Falle von Neuverhandlungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht die gesamte Beteiligungsvereinbarung neu verhandelt, sondern werden – je nach Anlass der Neuverhandlung – lediglich diejenigen Bestimmungen dieser Beteiligungsvereinbarung neu verhandelt, die durch den Anlass der Neuverhandlungen konkret betroffen sind.

§ 23 Verschiedenes

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Beteiligungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis des vorstehenden Satz 1.
2. Auf diese Beteiligungsvereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht in Verbindung mit der SE-RL sowie der SE-VO Anwendung.
3. Für die Auslegung dieser Beteiligungsvereinbarung ist allein die deutsche Fassung maßgeblich. Die MAN T&B SE wird dafür Sorge tragen, dass die Beteiligungsvereinbarung in die Sprachen der übrigen Mitgliedstaaten übersetzt wird, in denen Arbeitnehmer der SE-Gruppe beschäftigt werden.
4. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem SE-BR über Inhalt, Auslegung und Anwendung dieser Beteiligungsvereinbarung werden der Vorstand sowie der SE-BR im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem ernststen Willen zur Herbeiführung einer Verständigung in nochmalige Beratungen eintreten. Kommt eine Verständigung nach nochmaligen Beratungen nicht zustande, so kann für Streitigkeiten über Inhalt, Auslegung und Anwendung dieser Beteiligungsvereinbarung von dem Vorstand oder dem SE-BR innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der nochmaligen Beratungen eine Schlichtungsstelle angerufen werden, die am Sitz der MAN T&B SE tagt. Dies gilt insbesondere für Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, über die Rechtzeitigkeit und den Umfang der Unterrichtung und Anhörung nach § 12 und § 13. Nicht erfasst werden dagegen Entscheidungen über die Gültigkeit von Wahlen zum SE-BR sowie von Wahlen der Arbeitnehmervertreter im SE-AR. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Präsidium und vom Vorstand benannt. Jede Seite benennt jeweils einen Beisitzer. Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt gemeinsam durch das Präsidium und den Vorstand. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so werden der SE-BR und der Vorstand den Präsidenten des für den Sitz der MAN T&B SE zuständigen Landesarbeitsgerichts darum bitten, einen Vorsitzenden für die Schlichtungsstelle zu benennen. Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung. Entscheidungen der Schlichtungsstelle schließen eine anschließende Anrufung des zuständigen staatlichen Gerichts nicht aus.
5. Für sämtliche Anträge und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Beteiligungsvereinbarung, derentwegen die Schlichtungsstelle nicht angerufen werden kann bzw. nicht angerufen wurde,

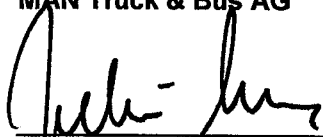
W StMn P 2 Bül

ist ausschließlich das für den Sitz der MAN T&B SE zuständige Arbeitsgericht zuständig, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderes Gericht zuständig ist.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beteiligungsvereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, bleibt die Beteiligungsvereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen oder Teile davon durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Für die Dauer der Verhandlungen treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die Bestimmungen des SEBG. Kommt keine Einigung über eine neue Regelung zustande, finden insoweit die gesetzlichen Bestimmungen des SEBG entsprechend Anwendung. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

München, 16.01.2019

MAN Truck & Bus AG



Joachim Drees
Vorstandsvorsitzender



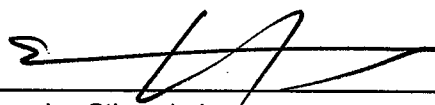
Dr. Carsten Intra
Mitglied des Vorstandes



Dr. Karin Jenuwein
Leiterin Mitbestimmung und Organisation

München, 16.01.2019

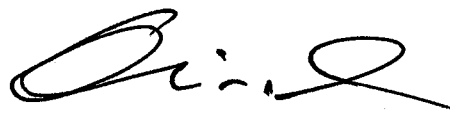
BVG



Athanasios Stimoniaris
Vorsitzender des BVG



Markus Wansch
stellvertretender Vorsitzender des BVG



Karina Schnur
stellvertretende Vorsitzende des BVG



ANLAGE I
zur Vereinbarung über die künftige Beteiligung der
Arbeitnehmer in der MAN Truck & Bus SE
vom 16.01.2019

Sitzverteilung im ersten SE-BR

Mitgliedstaat	Anzahl der Sitze
Belgien	1
Slowenien	1
Ungarn	1
Gesamt	16

STW *[Handwritten Signature]*

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

ANLAGE II
zur Vereinbarung über die künftige Beteiligung der
Arbeitnehmer in der MAN Truck & Bus SE
vom 16.01.2019

Mitglieder des ersten SE-BR und Ersatzmitglieder

Mitgliedstaat	Mitglied	Ersatzmitglied
Deutschland	Gerhard Frammelsberger	Jürgen Elsen
Deutschland	Manfred Lang	Andrea Engelhard
Deutschland	Hüseyin Uc	Oliver Lenzer
Deutschland	Karina Schnur	Alexander Thies
Deutschland	Hans-Werner Lüker	Dirk Fuhrig
Italien	Luca Semprebon	Fabio Gelmini
Tschechische Republik	Lukas Polansky	Radek Svedik
Vereinigtes Königreich	Martin Pickering	Nick Handy

TH
 Beck

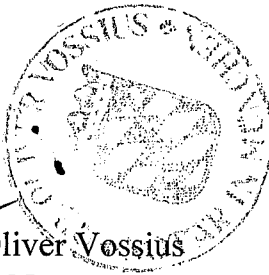

P

Stim.

Zu

Vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der mir heute vorgelegten
Urschrift überein.

München, den 28. Februar 2019



Dr. Oliver Vossius
Notar

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung des vorstehenden mir am
Bildschirm angezeigten Inhalts mit der mir vorliegenden **Urschrift**.

München, am Tag der qualifizierten elektronischen Signatur.

Dr. Oliver Vossius
Notar